

Wolters Partner
2. Aug. 2019



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
z. Hd. Herrn Lang
Postfach 1945

48639 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.08.2019

83. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Lang,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** zunächst Bedenken.

Bekanntermaßen besteht gemäß Altlastenerlass (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) für die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Dieser Nachforschungspflicht muss die Gemeinde nachkommen, wenn es konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen gibt. Die Gemeinde als verantwortlicher Träger der Bauleitplanung hat in eigener Zuständigkeit ausreichend zu prüfen, ob ein Bodenbelastungsverdacht besteht, d. h., Prüf- oder Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten sein könnten. Das Ergebnis der Nachforschung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren. Der überplante Bereich stellt eine Verdachtsfläche nach § 2 Abs. 4 BBodSchG dar. Auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes wurde bis in die 1980 Jahr eine Feuerungsanlage mit Schweröl betrieben. Hierfür waren sechs oberirdische Tanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 130.000 Liter Schweröl installiert. Aktuell werden eine Feuerungsanlage mit Heizöl und eine Kohlefeuerung betrieben. Für den Betrieb der Feuerungsanlage werden derzeit zwei oberirdische Heizöltanks (50.000

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Liter und 10.000 Liter) genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass über die Gesamtbetriebszeit dieser Anlagen umweltgefährdende Stoffe in den Untergrund gelangt sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt. Er kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist zur weiteren Abwägung zunächst eine Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV durchzuführen.

Dabei ist der Bereich der Tankanlagen nutzungsspezifisch zu untersuchen. Es ist zu ermitteln, ob und in welchen Bereichen des Geländes über die Gesamtbetriebsdauer Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.

Die Untersuchung ist durch einen anerkannten Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) durchzuführen. Der Umfang der Untersuchung vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde zur weiteren Bewertung des Bodenbelastungsverdachts zur Verfügung zu stellen.

Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt, dass das ausgewiesene sonstige Sondergebiet „Logistik“ der Schaffung von Planungsrecht für den Bau von Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen für den Betrieb Ernstings's family dient. Zur Beurteilung der Immissionssituation an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen wurde durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0385 19 vom 28.06.2019) auf der Grundlage der TA Lärm erstellt.

Diese Berechnung lässt aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen.

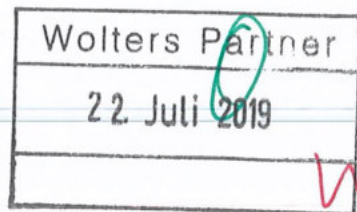
Immissionsschutzrechtliche Bedenken werden daher nicht vorgetragen

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungskonzeptes abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Wolters Partner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 1945
48639 Coesfeld

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Coesfeld-Lette/18/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.07.2019

83. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld - Lette

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.06.2019 per E-Mail (Plan3.hs-coe@strassen.nrw.de)

Anlage: 01_LBP – Maßnahmenübersichtskarte, M. 1:25.000
02_LBP – Maßnahmenübersichtspläne 2b, M.1:5.000
03_LBP – Erläuterungsbericht, Maßnahmenblätter (Auszug)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgenannten Bauleitplanung der Stadt Coesfeld nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung einer vorhandenen Gewerbegebietsfläche um ca. 4,7 ha auf dem Stadtgebiet Coesfeld, Ortsteil Lette geschaffen werden.

Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Gewerbegebietsfläche, wie bisher, über die Kreisstraße 48. Laut der anliegenden Verkehrsuntersuchung, kann das zukünftige Verkehrsaufkommen im bestehenden Straßennetz leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

Das ausgewiesene Erweiterungsgebiet grenzt im Süden an das NSG „Letter Bruch“ an. Mit Datum vom 07. Dezember 2017 wurde der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße B 67n / B 474n zwischen Reken und Dülmen gefasst. Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgte unter anderem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Amtsblatt Nr.: 51 vom 22.12.2017; - Az.: 25.04.01-3/10-). Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch ein Kompensationskonzept. Der überwiegende Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient ebenso zur Schaffung von Alternativlebensräumen gemäß § 44 BNatSchG für die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten (CEF-Maßnahmen).

Ein Kompensationskomplex mit CEF-Status befindet sich im Bereich des NSG „Letter Bruch“. Mehr als 21 ha Extensivgrünland sind dort durch die Neuanlage auf Acker und auf zuvor intensiv genutztem Grünland geschaffen worden. Darüber hinaus wird dieser Komplex durch eine 3 ha große Ackerbrache ergänzt. Für die Arten: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Kiebitz, Kuckuck, Steinkauz, Wachtel soll eine Aufwertung des Grünlandkomplexes erfolgen.

Im Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr.152 wird in der Artenschutzprüfung die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Kieler Institut für Landschaftsökologie, Ausgabe 2010, Bericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LBR der Bundesanstalt für Straßen und Verkehrswesen, „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidungs- und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna) als fachliche Grundlage einbezogen. Für den Großen Brachvogel ist dort eine Effektdistanz von 400 m genannt. Diese bezieht sich auf eine Störwirkung, resultierend aus einer mehr oder weniger gleichmäßigen Belastung durch den Betrieb einer Straße. Insbesondere im Rahmen der Ab- rissarbeiten sind jedoch baubedingte Wirkungen denkbar, wie z. B. die Verladung von Glas und Metallkonstruktionsteilen in Containern (Gewächshausrückbau), die zu länger andauernden und unregelmäßigen auftretenden Lärmemissionen bzw. Einzelschallereignissen führen. Diese können ein deutlich größeres Störpotential entfalten. Vergleichbare visuelle und akustische Störungen können ebenso im Zuge des Neubaus entstehen.

Für den Großen Brachvogel wird seitens der Straßenbauverwaltung seit 2012 ein Monitoring durchgeführt, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im NSG „Letter Bruch“ belegen zu können. In diesem Rahmen ist festgestellt worden, dass Brutstandorte durchaus auch im Wirkungsbereich des Vorhabens möglich sind, bzw. dort auch nachgewiesen wurden. Der Fachbeitrag zum Artenschutz zur „Erweiterung des Gewerbegebietes Königsbusch“ bestätigt dies. Fällt insbesondere der Beginn der Bauarbeiten in die Phase eines bereits aufgenommenen Brutgeschäftes kann im Pessimalfall die Störung eines nahgelegenen Nistplatzes des Großen Brachvogels aus hiesiger Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Extremfall ist auch die Aufgabe eines solchen Geleges oder auch die nicht ausreichende Versorgung von juvenilen Tieren durchaus denkbar.

Möglicherweise können solche Wirkungen aber auf der Basis eines bereits vorliegenden Baustellenmanagements verneint werden; aus hiesiger Sicht kann dies nur schwerlich beurteilt werden. Mit Blick auf die Bestandskraft des planfestgestellten Neubauprojektes B67n / B474n wird jedoch gefordert, dass eine Gefährdung von CEF-Funktionen im NSG „Letter Bruch“ und auch im populationsrelevanten Umfeld sicher auszuschließen ist.

Weitere Anregungen und Bedenken werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Frank Steinboß

Funktionsraum XIV: Letter Bruch

Maßnahmenblatt		
LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumge- hung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.1.1 A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	5F 1Bo	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 11B, 5F Ersatz für Konflikt: 1Bo
Lage: 5F: Funktionsraum V; 6L: Funktionsraum VII; 5F: Funktionsraum V; 1Bo: Funktionsräume I - III, V - VIII, X, XI		
Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere - Konfliktplan; Naturgut Boden / Wasser -Bestands- und Konfliktplan		
Beschreibung: Habitatverluste und betriebsbedingte Störwirkung für Wiesenvögel und Vogelarten des Offenlandes (Großer Brachvogel, Steinkauz); Verlust von ökologischen Bodenfunktionen besonderer Bedeutung		
Maßnahme: Umwandlung von Acker in Extensivweide		
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“		
Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, <i>Blatt-Nr. 2b (5)</i>		
Beschreibung: Umwandlung von Acker in Extensivweide Die bestehende Ackerfläche ist in Extensivgrünland umzuwandeln. Im mittigen östlichen Bereich der Maßnahmenfläche ist der in den letzten Jahren aufgetragenen Oberboden bis zu 30 cm abzutragen. Eventuell vorhandene Drainagen oder sonstige entwässernde Einrichtungen sind zur Wiedervernäsung der Flächen funktionsuntüchtig zu machen. Die Ackerfläche ist im Herbst mit der Naturschutzmischung N2 gemäß LANUV an zu säen. Die Flächen sind in den darauffolgenden Jahren jeweils 2 bis 3 mal zu mähen. Die erste Mahd hat im Mai (genauer Zeitpunkt aus Gründen des Wiesenvogelschutzes nach Rücksprache mit dem NZ Coesfeld), die 2. Mahd ab dem 15.06. und eine eventuelle 3. Mahd je nach Aufwuchs im Juli / August zu erfolgen. Jeweils im Juni (genauer Zeitpunkt nach Absprache mit dem NZ Coesfeld) der beiden Jahre nach der Neueinsaat ist auf den Flächen, nach der vorgesehenen 2. Mahd, Mahdgut aus den benachbarten Grünlandflächen des Letter Bruches (Abstimmung der Flächen mit dem NZ Coesfeld) zu übertragen. Die vorgesehene Beweidung erfolgt dann ab dem 4. Jahr nach Anlage der Grünlandfläche. Die Einzäunungen der Flächen sind mit dem NZ Coesfeld abzustimmen.		
Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland zur Schaffung von zusätzlichem Lebensraum für Wiesen- und Feuchtwiesenvögel sowie die Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden.		

Maßnahmenblatt

**LBP zum Neubau der B 67n Reken –
 Dülmen und der B 474n Ortsumge-
 hung Dülmen Nordabschnitt**

Maßnahmennummer

(V=Vermeidung, S=Schutz,
 A=Ausgleich, E=Ersatz,
 G=Gestaltung)

XIV.1.1 A_{CEF}

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Die Fläche ist mit Rindvieh zu beweiden. Vom 15.03. bis zum 30.06. mit max. 2 GVE / ha und vom 30.06. bis zum 31.10. mit max. 4 GVE / ha. Eine Beweidung außerhalb dieser Zeiträume ist nicht zulässig. Eine Zufütterung, Nachsaat sowie jegliche Düngung / Kalkung oder Pestizideinsatz ist nicht gestattet.

Keine maschinellen Bewirtschaftungen (z.B. Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 01.03 bis 30.06. Bei Bedarf kann eine Pflegemahd ab dem 01.07. erfolgen bzw notwendig werden.

Der Zaun ist als ortsüblicher Weidezaun aus gerissenen, unbehandelten Eichenpfählen - mit einem 4-zügigen Stacheldraht anzulegen und mit entsprechenden Toren auszustatten. Für das Weidevieh sind Tränkmöglichkeiten zu schaffen.

Sofern zur Erreichung der Maßnahmenziele eine geänderte extensive Grünlandnutzung in begründeten Fällen sinnvoll oder notwendig ist, so ist diese mit den Landschaftsbehörden abzustimmen. Dies können beispielsweise eine Änderung der Vorgaben zur Viehart oder -dichte, der Beweidungsphasen, Art-, Umfang und Zeiträume für eine Mahd oder auch die Möglichkeit einer gänzlichen Wiesenutzung sein. Zur Realisierung der kompensations- und artenschutzrelevanten Aufgaben können dabei auch weitergehende Beschränkungen bezüglich der Bewirtschaftungsbedingungen notwendig werden.

CEF-Maßnahme für:

Großer Brachvogel, Kuckuck

Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel erforderlich.

Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.2, Pkt. 3.4

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.

Wertpunkte: --

Flächengröße: 2,29 ha

Vorgesehene Regelung:

☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftige Unterhaltung:
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgebung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.1.2a A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	5F 1Bo	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt: 1 Bo,
Lage: 5F: Funktionsraum V; 1Bo: Funktionsräume I - III, V - VIII, X, XI		
Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere - Konfliktplan; Naturgut Boden / Wasser -Bestands- und Konfliktplan		
Beschreibung: Habitatverluste und betriebsbedingte Störwirkung für Wiesenvögel und Vogelarten des Offenlandes (Großer Brachvogel, Steinkauz); Verlust von ökologischen Bodenfunktionen besonderer Bedeutung		
Maßnahme: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Blänken		
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“		
Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, <i>Blatt-Nr. 2b (5)</i>		
Beschreibung: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Blänken Die bestehende Ackerfläche ist in Extensivgrünland umzuwandeln. In der Maßnahmenfläche sind auf geeigneten Standorten durch Bodenabtrag von 0,5 -1 m Tiefe, Blänken mit einer Mindestgröße von jeweils ca. 1000 – 2000 m², auf bis zu 5 % der Maßnahmenfläche anzulegen. Eventuell vorhandene Drainagen sind zur Wiedervernässung der Flächen funktionsuntüchtig zu machen. Die Ackerfläche ist mit einer geringen Saatgutmenge einzusäen um eine natürliche Entwicklung / Besiedelung durch heimische Gräser und Kräuter aus der Umgebung zu fördern und zur Ausnutzung des noch vorhandenen Samenpotentials auf der Fläche. Die Einsaat ist bevorzugt mittels Heumulch- oder Heudruschsaat mit autochthonem Saatgut von Extensivwiesen vergleichbarer Standorte in der Umgebung durchzuführen. Steht entsprechendes Saatgut nicht zur Verfügung kann alternativ eine regionale Saatgutmischung verwendet werden		
Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland zur Schaffung von zusätzlichem Lebensraum für Wiesen- und Feuchtwiesenvögel sowie als Nahrungshabitat für den Steinkauz.sowie die Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden		
Biopontentwicklungs- und Pflegekonzept: Grundsätzlich gilt für den Gesamtkomplex, dass Zufütterungen, Nachsaaten sowie jegliche Art von Düngungen / Kalkungen oder Pestizidanwendungen nicht gestattet sind. Alle späteren Teilflächen werden mit einem ortsüblichen Weidezaun aus gerissenen, unbehandelten Eichenpfählen - mit einem 4-zügigen Stacheldraht und mit entsprechenden Toren ausgestattet. Für das Weidevieh sind Tränkmöglichkeiten zu schaffen. Während des Zeitraums der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3-Jahres-Zeitraum) gelten zwecks Aushagerung und Artenanreicherung besondere Vorgaben bezüglich der Mahd- und Beweidungsintensität. Diese sind noch im Detail abzustimmen. Danach sind die nachstehenden Bewirtschaftungsauflagen zu beachten:		

Maßnahmenblatt		
LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.1.2a A _{CEF}
<u>Weideflächen</u> sind mit Rindvieh zu beweiden. Vom 15.03. bis zum 30.06. mit max. 2 GVE / ha und vom 30.06. bis zum 31.10. mit max. 4 GVE / ha. Eine Beweidung außerhalb dieser Zeiträume ist nicht zulässig. Keine maschinellen Bewirtschaftungen (z.B. Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 01.03 bis 30.06. Bei Bedarf kann eine Pflegemahd ab dem 01.07. erfolgen bzw notwendig werden. Für <u>Wiesenflächen</u> gilt: Keine maschinellen Bewirtschaftungen (z.B. Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 01.03 bis 30.06. Die Fläche ist ab dem 30.06., von innen nach außen bzw. von der Seite her zu mähen. Durch eine zweite Mahd im Herbst ist sicherzustellen, dass die Fläche niedrigwüchsig „in den Winter geht“. Das Mahdgut ist jeweils abzuräumen. <u>Mähweiden</u> sind ab dem 30.06 von innen nach außen oder von einer Seite beginnend zu mähen. Im Weiteren gilt ein Gebot der Beweidung ab dem 30.06. mit Rindvieh mit 4 GV je ha bis zum 31.10. Eine Winterbeweidung ist nicht zulässig. Sofern zur Erreichung der Maßnahmenziele eine geänderte extensive Grünlandnutzung in begründeten Fällen sinnvoll oder notwendig ist, so ist diese mit den Landschaftsbehörden abzustimmen. Dies können beispielsweise Änderung der Vorgaben zu Art-, Umfang und Zeiträume für eine Mahd oder auch die Möglichkeit / Notwendigkeit einer Weidenutzung sein. Zur Realisierung der kompensations- und artenschutzrelevanten Aufgaben können dabei gegebenenfalls weitergehende Beschränkungen bezüglich der Bewirtschaftung notwendig werden.		
CEF-Maßnahme für: Baumpieper, Großer Brachvogel, Kuckuck, Steinkauz, Wachtel		
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.2, Pkt. 3.4		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.		
Wertpunkte: ---		
Flächengröße: 14,20 ha		
Vorgesehene Regelung:		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgebung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.1.2b A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	3B, 4B 5F 1W, 2W	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt: 3B, 4B, 1W, 2W
Lage: 3B: Funktionsräume I, IV-VII; IX und X; 4B: Funktionsräume I - VIII, X und XI; 1W: Funktionsräume I - V, VII - X; 2W: Funktionsräume I und V Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere Konfliktplan, Naturgut Boden / Wasser - Bestands- und Konfliktplan Beschreibung: Verlust von Wäldern mit mindestens geringem Baumholz sowie von mindestens mittelalten Gehölzstreifen und Waldrändern; Habitatverluste und Zunahme der betriebsbedingten Störwirkungen für Wiesenvögel, insbesondere des Großen Brachvogels; Verlust in Bereichen mit besonderer Lebensraumfunktion des Grundwassers; Verlust von Flächen innerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete;		
Maßnahme: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Blänken		
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“ Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, <i>Blatt-Nr. 2b (5)</i> Beschreibung: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Blänken Die bestehende Ackerfläche ist in Extensivgrünland umzuwandeln. Bezüglich der Herrichtung und Bewirtschaftung besteht ein enger Zusammenhang mit der Maßnahme XIV.1.2a A_{CEF}. Auf der Maßnahmenfläche ist an einem geeigneten Standort durch Bodenabtrag von 0,5 -1 m Tiefe, eine Blänke anzulegen. Eventuell vorhandene Drainagen und sonstige entwässernde Einrichtungen sind zur Wiedervernässung der Flächen funktionsuntüchtig zu machen. Die Ackerfläche ist mit einer noch abzustimmenden Saatgutmischung einzusäen. Um eine natürliche Entwicklung / Besiedelung durch heimische Gräser und Kräuter aus der Umgebung zu fördern ist eine ergänzende Mahdgutübertragung aus angrenzenden artenreichen Grünlandflächen in den Folgejahren nach der Erstherstellung vorzunehmen. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland zur Schaffung von zusätzlichem Lebensraum für Wiesen- und Feuchtwiesenvögel sowie die Verringerung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.		

Maßnahmenblatt		
LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.1.2b A_{CEF}
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Die Fläche ist mit Rindvieh zu beweiden. Vom 15.03. bis zum 30.06. mit max. 2 GVE / ha und vom 30.06. bis zum 31.10. mit max. 4 GVE / ha. Eine Beweidung außerhalb dieser Zeiträume ist nicht zulässig. Eine Zufütterung, Nachsaat sowie jegliche Düngung / Kalkung oder Pestizideinsatz ist nicht gestattet. Keine maschinellen Bewirtschaftungen (z.B. Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 01.03 bis 30.06. Bei Bedarf kann eine Pflegemahd ab dem 01.07. erfolgen bzw notwendig werden. Der Zaun ist als ortsüblicher Weidezaun aus gerissenen, unbehandelten Eichenpfählen - mit einem 4-zügigen Stacheldraht anzulegen und mit entsprechenden Toren auszustatten. Für das Weidevieh sind Tränkmöglichkeiten zu schaffen. Sofern zur Erreichung der Maßnahmenziele eine geänderte extensive Grünlandnutzung in begründeten Fällen sinnvoll oder notwendig ist, so ist diese mit den Landschaftsbehörden abzustimmen. Dies können beispielsweise eine Änderung der Vorgaben zur Viehart oder -dichte, der Beweidungsphasen, Art-, Umfang und Zeiträume für eine Mahd oder auch die Möglichkeit einer gänzlichen Wiesenutzung sein. Zur Realisierung der kompensations- und artenschutzrelevanten Aufgaben können dabei auch weitergehende Beschränkungen bezüglich der Bewirtschaftungsbedingungen notwendig werden.		
CEF-Maßnahme für: Großer Brachvogel, Kuckuck		
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.2, Pkt. 3.4		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.		
Wertpunkte: 84.136 WP		
Flächengröße: 2,13 ha		
Vorgesehene Regelung:		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgebung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.2.1 A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	5F	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt:	
Lage: 5F: Funktionsraum V Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere Konfliktplan Beschreibung: Habitatverluste und Zunahme der betriebsbedingten Störwirkungen für Wiesenvögel, insbesondere des Großen Brachvogels			
Maßnahme: Extensivierung Intensivweide zu Extensivweide			
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“ Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, <i>Blatt-Nr. 2b (5)</i> Beschreibung: Extensivierung Intensivweide zu Extensivweide Die derzeit als Intensivweide genutzten Flächen sollen in Extensivweiden überführt werden. Eventuell vorhandene Drainagen sind zur Wiedervernässung der Flächen funktionsuntüchtig zu machen. Die Einzäunungen der Flächen sind mit dem NZ Coesfeld abzustimmen. Die Extensivierung erfolgt durch Nutzungsänderung des vorhandenen Bestands. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von zusätzlichem Lebensraum für Wiesen- und Feuchtwiesenvögel sowie die Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Die Fläche ist vom 15.03. bis zum 30.06. mit 2 Stück Rindvieh / ha und vom 30.06. bis zum 31.10. mit 4 Stück Rindvieh / ha zu beweiden. Eine Zufütterung, Nachsaat sowie jegliche Düngung oder Pestizideinsatz ist nicht gestattet. Keine maschinellen Bewirtschaftungen (z.B. Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 01.03 bis 30.06. Bei Bedarf kann eine Pflegemahd nach dem 01.07. erfolgen bzw. notwendig werden. Der zu errichtenden Zaun ist als ortsüblicher Weidezaun aus gerissenen, unbehandelten Eichenpfählen (Durchmesser mindestens 17 cm) mit einem 4-zügigen Stacheldraht anzulegen sowie mit entsprechenden Toren und gegebenenfalls mit Tränkmöglichkeiten zu versehen. Sofern zur Erreichung der Maßnahmenziele eine geänderte extensive Grünlandnutzung in begründeten Fällen sinnvoll oder notwendig ist, so ist diese mit den Landschaftsbehörden abzustimmen. Dies können beispielsweise eine Änderung der Vorgaben zur Viehart oder -dichte, der Beweidungsphasen, Art-, Umfang und Zeiträume für eine Mahd oder auch die Möglichkeit einer gänzlichen Wiesennutzung sein. Zur Realisierung der kompensations- und artenschutzrelevanten Aufgaben können dabei auch weitergehende Beschränkungen bezüglich der Bewirtschaftungsbedingungen notwendig werden.			
CEF-Maßnahme für: Großer Brachvogel, Kuckuck, Wachtel			
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.2, Pkt. 3.4			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgebung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.2.1 A _{CEF}
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: --- WP			
Flächengröße: 2,56 ha			
Vorgesehene Regelung:			
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter	ha		
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha		

Maßnahmenblatt				
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;"> Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung) </td> <td style="width: 40%; padding: 5px;"> XIV.3.1 A_{CEF} </td> </tr> </table>	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.3.1 A_{CEF}
Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.3.1 A_{CEF}			
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	5F, 8F	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F, 8F Ersatz für Konflikt: ---		
Lage: 5F: Funktionsraum V; 8F: Funktionsraum VIII Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere - Konfliktplan Beschreibung: Habitatverluste und Zunahme der betriebsbedingten Störwirkungen für Wiesenvögel und für Offenlandarten und für Arten der halboffenen Landschaft (Kiebitz, Rebhuhn, Turteltaube)				
Maßnahme: Entwicklung Ackerbrache				
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch; ca. 1,7 km n. Trasse auf Höhe Bau-km 7+600 Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, <i>Blatt-Nr. 2b (5)</i> Beschreibung: Anlage einer Buntbrache und Schwarzbrache Im Zentrum der Ackerfläche soll auf 50 % der Fläche eine Buntbrache angelegt werden. Diese Fläche ist mit einer blütenreichen, relativ niedrigwüchsigen Pflanzenmischung einzusäen, wobei eine lückige Vegetationsstruktur wichtig ist. Stark deckende Kräuter sollten in geringer Dichte vertreten sein. Neben geringen Prozentsätzen von Ackerswildkräutern sollten vor allem Pflanzenarten enthalten sein, die energiereiche Samen ausbilden und auch im Winter in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. In den zu den umgebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kontakt stehenden linken und rechten Bereich der Ackerfläche (je 25 % der Fläche) soll eine Schwarzbrache angelegt werden, die jeweils im März zu bewirtschaften ist. Hier bieten sich die von der ABU Soest im Projekt „Extensivierte Ackerstreifen“ (ILLNER ET AL. 2004) entwickelten Ackerstreifentypen 2, 5 oder 7b (s. „Ackerstreifen-Kennblätter unter der Adresse http://www.abu-naturschutz.de/ackerstreifen/hinweis1.html)				
Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Teilhabitaten für Offenlandvogelarten, insbesondere das Rebhuhn.				
Biopontentwicklungs- und Pflegekonzept: Umbruch und Neueinsaat haben je nach Entwicklung der Fläche und nach Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde zu erfolgen. Pro Jahr sollen nicht mehr als 20-30 % der Maßnahmenfläche umgebrochen werden. Bei der Ausgestaltung der Buntbrache ist partiell eine geringe Einsaatdichte vorzunehmen. Hierdurch ergeben sich relativ bewuchsarme Flächen, die zum Einen als Huderplätze für das Rebhuhn genutzt werden und zum Anderen weiteren Vogelarten als Brutplätze (Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze) dienen können. Auf Düngung sowie auf Herbizid- und Pestizideinsatz ist zu verzichten. Eine Bewirtschaftung aller Maßnahmenflächen darf nur außerhalb der Brutzeit, die von Anfang April bis August dauert, erfolgen. Vor dem Winter sollten Brachen, Wiesen oder Altgrasstreifen nicht mehr gemäht oder umgebrochen werden, um in der kalten Jahreszeit und während der Balz ausreichend Deckung und Nahrungsreserven vorzuhalten.				
CEF-Maßnahme für: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Kiebitz, Kuckuck, Wachtel, Turteltaube				

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.3.1 A_{CEF}
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für die Turteltaube erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.20, Pkt. 3.4			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: ---			
Flächengröße: 3,16 ha			
Vorgesehene Regelung:			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:
☐ Flächen Dritter		ha	
☐ Grunderwerb erforderlich		ha	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung		ha	

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumge- hung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.6.3 A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	5F	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt: ---	
Lage: 5F: Funktionsraum V Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere Konfliktplan Beschreibung: Habitatverluste und Zunahme der betriebsbedingten Störwirkungen für Wiesenvögel und für Offenlandarten und für Arten der halboffenen Landschaft (Kiebitz, Rebhuhn, Turteltaube)			
Maßnahme: Anlage Dornenhecke und Entfernung Baumreihe			
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“ Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, Blatt-Nr. 5 (5) Beschreibung: Anlage einer Dornenhecke und Entfernung Baumreihe Östlich angrenzend an die zu entwickelnde Extensivweide (Maßnahme XIV.1.1 A _{CEF}) ist eine niedrige Dornenhecke durch die Pflanzung von Dornsträuchern, wie Schlehe und Weißdorn zu pflanzen. Hierzu ist die im nordöstlichen Teil vorhandene Baumreihe zu entfernen. Südlich angrenzend daran ist eine ca. 50 m lange Lücke in der Dornenhecke zu belassen, um eine Verbindung zum benachbarten Grundstück zu gewährleisten. Ziel der Maßnahme ist die Optimierung des Lebensraumes des Großen Brachvogels durch die Entfernung hoher als Sichtbarriere wirkender Gehölze. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Die Dornenhecke ist abschnittsweise etwa alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen. Entscheidend ist dabei, der Erhalt bzw. die Entwicklung einer niedrigwüchsigen, strukturreichen Hecke.			
CEF-Maßnahme für: Großer Brachvogel			
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für die Großer Brachvogel erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.13, Pkt. 3.4			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: --- WP			
Flächengröße: 0,10 ha			

Maßnahmenblatt

Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumge- hung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.6.3 A _{CEF}
-----------------	---	---	--------------------------

Vorgesehene Regelung:

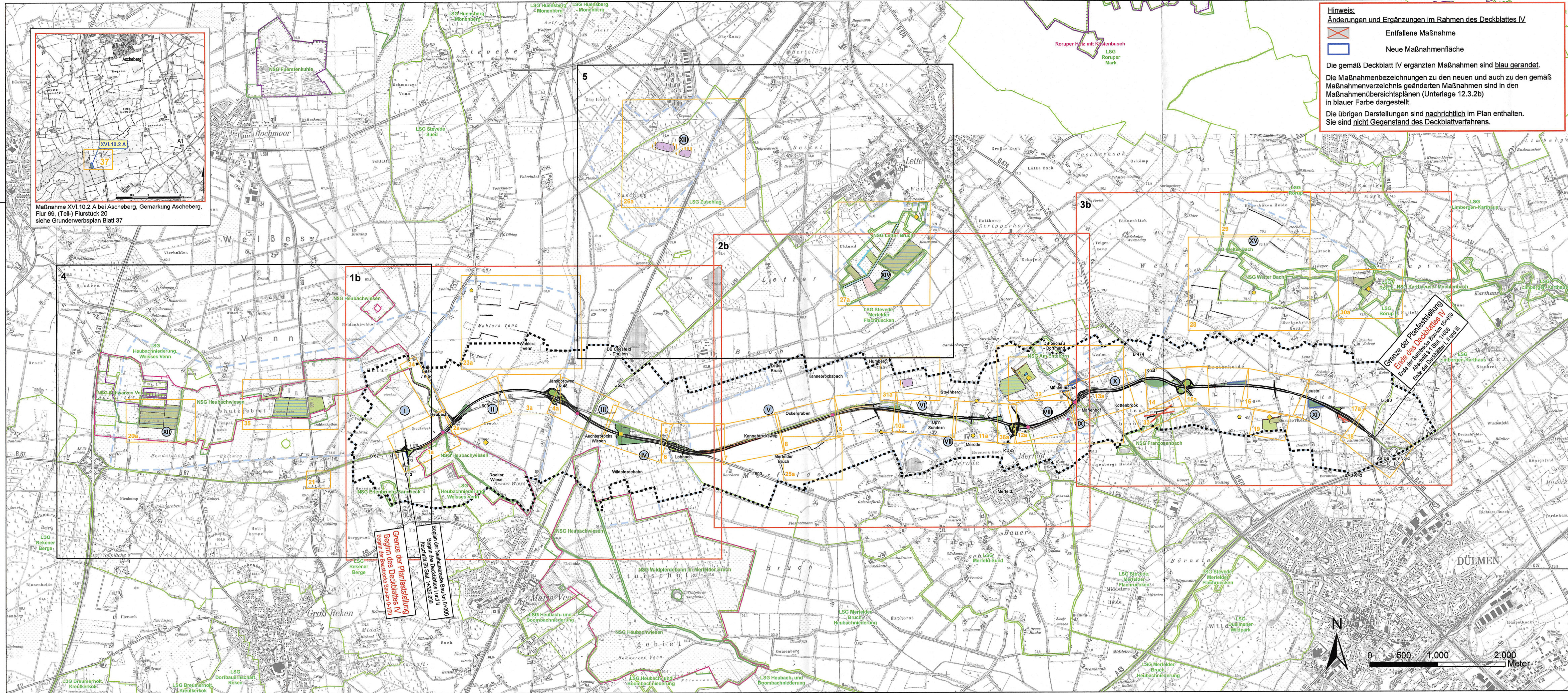
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftige Unterhaltung:
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumge- hung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.18.1 E
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.:	3F, 5F 3W	Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: --- Ersatz für Konflikt: 3F, 5F, 3W	
Lage: 3F: Funktionsraum III; 5F: Funktionsraum V; 3W: Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere - Konfliktplan Beschreibung: Beeinträchtigung von Fließgewässerorganismen durch Querung von Fließgewässern besonderer Bedeutung			
Maßnahme: Anhebung der Gewässersohle			
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch; im Bereich des Uhlandsbaches, mittig des NSG „Letter Bruch“ Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, Blatt 5 (5) Beschreibung: Durch das Einbringen von Totholz und Geschiebe soll die Gewässersohle, des tief eingeschnittenen Uhlandsbaches angehoben werden. Die Anhebung der Gewässersohle sowie die Neuordnung des Drainagenetzes ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Dabei ist sicherzustellen, dass die an das NSG „Letter Bruch“ angrenzenden Ackerflächen nicht zusätzlich vernässen und die Vorflut der Drainagen bzw. des Uhlandsbaches gewährleistet bleibt. Ziel der Maßnahme ist die Strukturanreicherung der Gewässersohle und der Uferbereiche sowie die Förderung der Vernässung angrenzender Bereiche zur Förderung des Maßnahmenkonzeptes (Entwicklung Feuchtweiden) bezogen auf den Gesamttraum des Letter Bruches. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: ---			
CEF-Maßnahme für: ---			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: ---			
Länge: ca. 1.300 m			
Vorgesehene Regelung:			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung		ha ha ha ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgebung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.18.2 A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.: 5F		Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt: ---	
Lage: 5F: Funktionsraum V Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere Konfliktplan Beschreibung: Habitatverluste und Zunahme der betriebsbedingten Störwirkungen für Wiesenvögel und für Offenlandarten und für Arten der halboffenen Landschaft (Kiebitz, Rebhuhn, Turteltaube)			
Maßnahme: Abschnittsweise Grabenverschluss			
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, ca. 2 km n. Trasse im NSG „Letter Bruch“ nördl. des Uhlandsbaches Darstellung: Maßnahmenübersichtsplan, Blatt 5 (5) Beschreibung: Der vorhandene Graben ist durch das punktuelle Einbringen von Bodenmaterial aus dem Gebiet (fraktionierter Einstau z.B. durch Verwendung des abzutragenden Bodens von der Maßnahmenfläche XIV.1.1 A _{CEF}) an ca. neun Stellen entlang des Grabenverlaufs teilweise zu verfüllen. Die genaue Lage ist mit dem gebietsbetreuenden Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. abzustimmen. Ziel der Maßnahme ist die Optimierung des Lebensraumes des Großen Brachvogels durch eine Wiedervernässung der Grünlandflächen. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: ---			
CEF-Maßnahme für: Großer Brachvogel			
Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für die Großer Brachvogel erforderlich. Erläuterung zum Monitoring s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bosch & Partner 2008), Kap. 5.2.13, Pkt. 3.4			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baumaßnahme			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnummer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: ---			
Länge: ---			
Vorgesehene Regelung:			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung		ha ha ha ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.25 A _{CEF}
Beeinträchtigung / Konflikt Nr.: 5F		Vermeidung für Konflikt: --- Ausgleich für Konflikt: 5F Ersatz für Konflikt: ---	
Lage: 2F: Funktionsraum II Darstellung: Naturgut Biotope / Tiere - Konfliktplan Beschreibung: Habitatverlust des Steinkauzes			
Maßnahme: Anlage einer Brutröhre			
Lage: Funktionsraum XIV Letter Bruch, im n. Bereich der NSG „Letter Bruch“ Darstellung: --- Beschreibung: Anlage einer Brutröhre Anlage einer mardersicheren Brutröhre (s. u. Beispielabbildungen aus Schwegler Katalog 2007 / 2008). Das Einflugloch sollte 65 mm Durchmesser haben und die Röhre mindestens 80 cm lang und etwa 20 cm breit sein. Die Steinkauzröhren sind mit einer Schicht Holzschredder oder ähnlich grobem Material zu versehen. Die Nisthilfe sollte in gut anzufliegenden älteren Bäumen im nördlichen Bereich des NSG „Letter Bruch“ aufgehängt werden. Die Montage erfolgt vorzugsweise auf einem möglichst waagerechten Hauptast im unteren Bereich des Baumes (wobei die Einflugöffnung zum Stamm zeigen sollte). Siehe auch auf der NABU-Seite http://nrw.nabu.de/modules/druckenversenden/printandsend.php3?action=print&file=http://nrw.nabu.de/m05/m05_06/02642.html .			
Beispielabbildung  Typ Nr. 20A  Marderschütz (Schnitt)  Marderschütz (Einflug)  Typ Nr. 20			
Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von zusätzlichen Nistplätzen für den Steinkauz. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Die Nisthilfen sind je nach Bedarf, d.h. wenn die Gewölleschicht den Brutraum einengt, alle paar Jahre Ende der Brutzeit zu reinigen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	LBP zum Neubau der B 67n Reken – Dülmen und der B 474n Ortsumge- hung Dülmen Nordabschnitt	Maßnahmennummer (V=Vermeidung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz, G=Gestaltung)	XIV.25 A _{CEF}
CEF-Maßnahme für: Steinkauz			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: mit Beginn der Baumaßnahme			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: siehe unter der jeweiligen Konfliktnum- mer in den vergleichenden Gegenüberstellungen (Tab. 23, 24, 25 und 26) aufgeführte Maßnahmen.			
Wertpunkte: ---			
Flächengröße: ---			
Vorgesehene Regelung:			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		ha	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:
☐ Flächen Dritter		ha	
☐ Grunderwerb erforderlich		ha	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung		ha	



Hinweis:
Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Deckblattes IV

Entfallene Maßnahme

Neue Maßnahmenfläche

Die gemäß Deckblatt IV ergänzten Maßnahmen sind **blau gerandet**.
Die Maßnahmenbezeichnungen zu den neuen und auch zu den gemäß Maßnahmenverzeichnis geänderten Maßnahmen sind in den Maßnahmenübersichtsplänen (Unterlage 12.3.2b) in blauer Farbe dargestellt.
Die übrigen Darstellungen sind **nachrichtlich** im Plan enthalten.
Sie sind **nicht Gegenstand des Deckblattverfahrens**.

- MAßNAHMEN (zugehörige Maßnahmennummer)**
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Blänken (1.2 a-e)
 - Umwandlung von Acker in Extensivweide (1.1 a, b)
 - Anlage / Optimierung von Brachen / Brachestreifen (3.1 - 3.3)
 - Extensivierung zu Feuchtwiesen mit Blänken (2.2)
 - Extensivierung zu Extensivgrünland (2.1)
 - Anlage einer Obstbaumreihe (13)
 - Anlage von Gehölzen (5; 26)
 - Anlage von (Baum-, Wall-) Hecken (6.1 - 6.2)
 - Anlage von Dornhecken und Entfernung Überhälter / Baumreihen (6.3)
 - Entwicklung zu Heideflächen (7.1 a, b)
 - Entwicklung lichter Waldrand (7.2 a, b)
 - Optimierung Gewässer (16)
 - Neuanlage Gewässer (17)
 - Anlage eines Uferandstreifens mit Gehölzen (4.2)
 - Anlage eines Uferandstreifens ohne Gehölze (4.1)
 - Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald (9)
 - Aufforstung zu naturnahem Laubwald (10.1, 10.2)
 - Anlage eines Waldrandstreifens (42-1, 42-2; 12 a, b, 24.2)
 - Ansaat und Gehölzpflanzung auf Straßennebenflächen (21.1, 21.4)
 - Ansaat Landschaftsrassen auf Straßennebenflächen (21.2)
 - Anlage von Hochstaudenfluren auf Straßennebenflächen (21.3) und Restflächen (2 G)
 - Anlage von Waldrand durch dichte Unterpflanzung (24.1)
 - Anhebung der Gewässersohle (18.1)
 - Abschnittsweiser Grabenverschluss (18.2)
 - Amphibienschutzzaun (22)
 - Fischschutzzaun (19.1) - nicht dargestellt
 - Fischotter-sicherer Wildschutzzaun (19.2) - nicht dargestellt
 - Anlage von Nistkästen für Feldsperlinge (31)
 - Anlage von Nistplätzen für Mehlschwalben (15)
 - Anlage von Brutröhren für Steinkauz (25)
 - Stallgebäude als Nistplatz für Schleiereule (14)
 - Gestaltung Wilddurchlass (11)
 - Höhenbegrenzung durch Gehölzpflanzung (23)
 - Anlage fischotteroptimierte Querungen (32.1)
 - Optimierung des Mühlenbaches für Fischotter (32.2)

- NACHRICHTLICH**
- Grenze des Untersuchungsgebietes
 - FFH-Gebiet
 - Vogelschutz-Gebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - technische Planung
 - Blattschnitt LBP
 - Blattschnitt Lageplan bzw. Grunderwerbsplan

Zugehöriger Entwurf	
Aufgestellt: Coesfeld, den 15.09.2008 der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland LA. gez. Krumm	Geprüft: Gelsenkirchen, den 10.12.2008 Landesbetrieb Straßenbau NRW LA. gez. Beckfeld
Gesehen: Bonn, den Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr LA. gez. Biedinger	Gesehen: Düsseldorf, den Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen LA. gez. Rox

b	Änderungen im Rahmen des Deckblattes IV	März 2016	Go
a	Änderungen im Rahmen des Deckblattes II	05.12.2014	Go
Version / Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Pläne	Datum	Zeichen
	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne Tel.: 02323-9462911 Fax: 02323-9462920	bearbeitet	06/2010 Go
		gezeichnet	06/2010 Si
		geprüft	06/2010 MPf

Satzungsgemäß ausgelegen

In der Zeit von _____ bis _____

In der Gemeinde _____

Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemeinde: _____ (Dienststempel)

(Unterschrift)

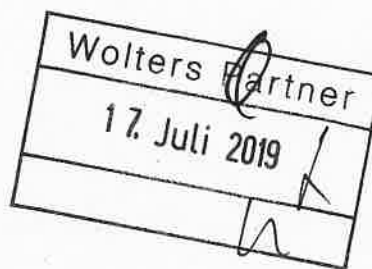
Regionalniederlassung Münsterland Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld			
Straße		von Abschnitt / Station	bis Abschnitt / Station
B67n / B474n		58 / 1,325 (B 67)	9.1 / 1,086 (B 474)
Nächster Ort:		Reken (K 12)	Dülmen (A 43)
Neubau der B 67n Reken - Dülmen und der B 474 n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt		0+000,00 - 15+450,00	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Deckblatt IV zur Planfeststellung von Bau-km 0-150 bis Bau-km 15+450		B67n Bau-km 0-150 bis 12+350 B474n 12+350 bis 15+450	Deckblatt IV Übersichtskarte
Aufgestellt:		Coesfeld, den 17.03.2016 Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland gez. Ransmann (St. Regionalniederlassung)	Maßstab 1:25.000

FAUNISTISCHE FUNKTIONSRÄUME

- Grenze zwischen Funktionsräumen
- I Heubachwiesen
- II Wahlers Venn (Klusesener)
- III Kettbach / Aechterbrockwiesen
- IV Wildpferdebahn (Merfelder Forst)
- V Kannebrocksweg
- VI Steenberger Forst / Sunderner Forst
- VII Merfeld - Merode (Bauernschaft Merfeld-Nord)
- VIII Kottenbrookwiesen
- IX Marienhof
- X Kottenbrook Forst
- XI Leuste Rosterheide - Sunderheide
- XII Schwarzes und Weißes Venn
- XIII StUP Flamschen
- XIV Letter Bruch
- XV Welte, Empte



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
WoltersPartner
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 12. Juli 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-412
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet
Königsbusch“ und 83. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 02.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie
folgende Hinweise:

Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen
Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW.

Bergbau ist im Planbereich bisher nicht umgegangen.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerks-
feldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch
in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planfläche
über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-
Westfalen Nord“ (Erlaubnisinhaberin: Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) liegt.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

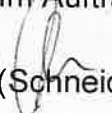


Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Hinsichtlich des Umfangs und Detailierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schneider)

Stadtwerke Coesfeld GmbH Postfach 1861 48638 Coesfeld

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 19 45
48639 Coesfeld



Ansprechpartner
Bernhard Büning

Telefon
+49 2541 929-261

E-Mail
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Datum
29.07.2019

Bebauungsplan Nr. 152 "Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch" **83. Änderung Flächennutzungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Bezüglich des Wasserschutzgebietes "Lette / Humburg" erlauben wir uns folgenden Hinweis:

Die Firma ernsting's family beabsichtigt die Erweiterung ihres Firmensitzes im Gewerbegebiet Königsbusch in Coesfeld-Lette. Hierbei soll u. a. die südlich an das Gewerbegebiet angrenzende Fläche eines Gärtnereibetriebes von ca. 5 ha Größe erworben und dann an das bestehende Firmengelände angeschlossen werden (Bebauungsplan Nr. 152). Die zu erwerbende Fläche ist zurzeit mit Gewächshäusern, einer Versand- und Arbeitshalle, mehreren Regenwasserbehältern, zwei Gebäuden mit einer Kohleheizungs- und Wärmepufferanlage sowie Containern zum Aufenthalt von Mitarbeitern überbaut. Weiterhin sind Wege und Flächen teilweise versiegelt.

Der Gärtnereibetrieb liegt wie auch das schon vorhandene Gewerbegebiet Königsbusch in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lette/Humburg. Ungefähr 500 m westlich vom Gewerbegebiet liegt die Brunnengalerie Lette_alt im Abstrom.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH haben für das Wasserschutzgebiet Lette/Humburg eine wasserrechtliche Bewilligung in Höhe von max. 2.450.000 m³/a Rohwasserförderung. Das Grundwasser wird über drei Brunnengalerien (Lette_alt, Humburg, Kannebrocksbach) aus den Halterner Sanden, einen der größten zusammenhängenden Grundwasserkörper in Europa, gefördert.

Die max. bewilligten Rohwasserfördermengen für die Brunnengalerien sind nachfolgend aufgeführt:

Lette_alt:	500.000 m ³ /a
Humberg:	550.000 m ³ /a
Kannebrocksbach:	1.400.000 m ³ /a.

Aufgrund der jetzt schon vorhandenen starken Versiegelung der Betriebsfläche der Gärtnerei wird ein Rückbau mit anschließender Neuüberbauung zu keinen weiteren Minderungen in der Grundwasserneubildung führen.

Die auf den Flächen anzutreffenden Böden sind Podsole, die aus den Meeresablagerungen der Oberkreide (Halturner Sande) und deren eiszeitlichen Umlagerungsprodukten (Dünenbildungen, Flugsande) sich entwickelt haben. Diese sind vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig eingestuft (geoportal.nrw/fachkategorien von 24.07.2019). Da sie jedoch schon größtenteils überbaut sind, ist die Bodenentwicklung unterbrochen und ihre Schutzwürdigkeit nur noch bedingt gegeben.

Gefährdungen des Grundwassers, die sich neben den quantitativen Veränderungen (s. o.) auch physikalisch, chemisch, biologisch und mikrobiologisch auswirken können, sind im vorliegenden Fall durch Industrie und Gewerbe sowie Siedlung und Verkehr wahrscheinlich (DVGW 2006). In diesem Zusammenhang führt das DVGW-Arbeitsblatt W 101 für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete bzw. Erweiterungen in der Schutzzone III (Tab. 1.2) und für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen (Tab. 4.7) ein hohes Gefährdungspotenzial an. Durch die Neunutzung der Fläche ist davon auszugehen, dass es bzgl. des Grundwasserschutzes zu einer Verbesserung kommt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bisherige Nutzung des Grundstücks als Gärtnereibetrieb ein qualitativ hohes Risiko für den Aquifer darstellte. Aufgrund der starken Versiegelung trug die Fläche auch nicht mehr wesentlich zur Erneuerung des Grundwasserdargebotes bei. Die geplante zukünftige Nutzung als Betriebsfläche der Firma ernsting's family stellt voraussichtlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Verschlechterung dar. Weitere negative Auswirkungen auf das Grundwasser (qualitativ und quantitativ) sind von daher nicht zu erwarten.

Bezüglich der eventuell geplanten Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers bitten wir Sie, uns bei der Planung zu beteiligen.

In Punkt 5.1 des Flächennutzungsplanes und Punkt 6.1 des Bebauungsplanes wird aufgeführt, dass die Versorgung über die vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt wird. Sollte das Plangebiet über die Industriestraße mit Wasser versorgt werden, muss die vorhandene Wasserleitung vom Wulferhook – zurzeit Wasserabnahme durch die Gärtnerei – aus hygienischen Gründen zurückgebaut werden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Übersichtsplan der Wasserversorgung.

Freundliche Grüße


ppa. Peter Wessels
BL Technik/Netze


i. A. Bernhard Büning
Techn. Dokumentation/Vermessung

Anlage



Projekt			Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch		
Plan Nr.		Plantyp			
		Übersicht Wasser			
1:2000		Erstellt von		Erstellt am	
		b.buening		29.07.2019	

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de
Betreff: 28438: 83. Änd. FNP + BP 152 "Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch", Coesfeld
Datum: 10. Juli 2019 um 16:57
An: karin.wilhelm@wolterspartner.de
Kopie: info@wolterspartner.de



Ihre Nachricht vom: 02.07.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Vorgangsnummer: 28438
Baubereich: Coesfeld, Ortsteil Lette, Landkreis Coesfeld
Koordinaten-Bereich
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:
SO: 07E1024 51N5323
07E1046 51N5309

Betreiber und Anschrift:

Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:
226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<<http://www.marktstammdatenregister.de>>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509

Von: Wolters Partner info@wolterspartner.de
Betreff: Fwd: Z_SRM15210751A / FBQ_Verlegung und Umbau der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
Datum: 5. Juli 2019 um 08:09
An: Karin Wilhelm karin.wilhelm@wolterspartner.de



Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

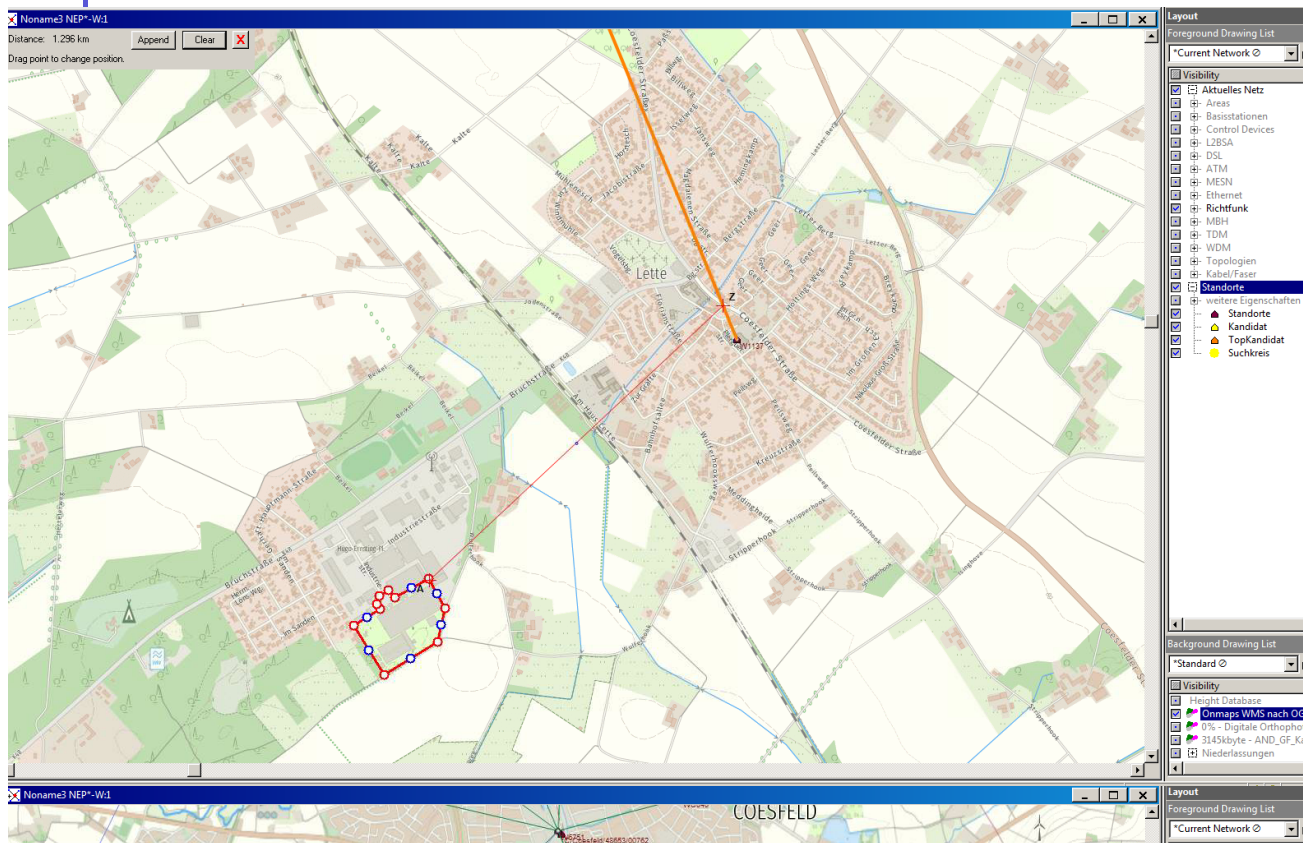
Von: "Venter, KarinaMadalina, Vodafone DE (External)" <KarinaMadalina.Venter@Vodafone.com>
Betreff: Z_SRM15210751A / FBQ_Verlegung und Umbau der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
Datum: 4. Juli 2019 um 16:20:23 MESZ
An: "info@wolterspartner.de" <info@wolterspartner.de>
Kopie: "Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany" <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>, "venter.karina.madalina@gsc.huawei.com" <venter.karina.madalina@gsc.huawei.com>

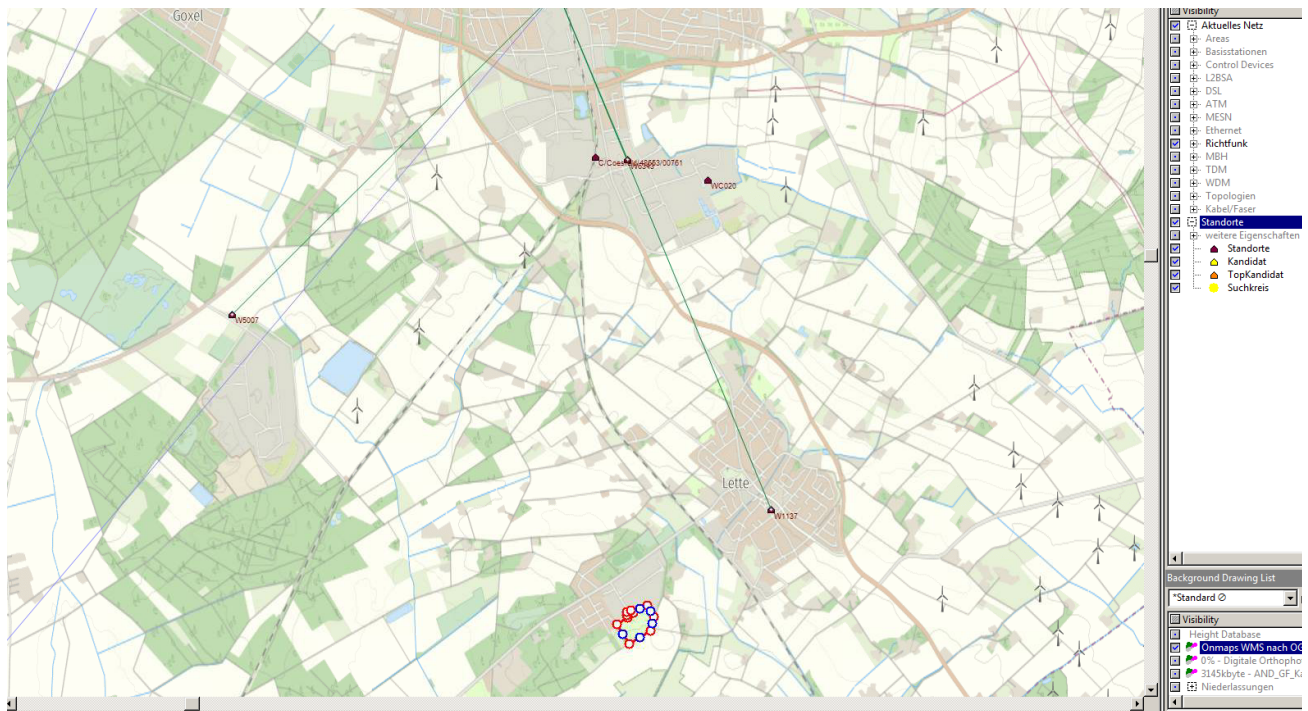
Sehr geehrter Herr Wilhelm

unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 02/07/2019 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Coesfeld darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

Für Rückfragen steht Mart (marta.badea@vodafone.com) gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen,
Karina Venter





Koordinaten_Ric
htfunk...gen.xls

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Tel. (02541) 9408-0 ·
Fax (02541) 9408-100
info@wolterspartner.de · www.wolterspartner.de

Von: Uwe Roethig uwe.roethig@ericsson.com
Betreff: AW: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
Datum: 2. Juli 2019 um 15:34
An: karin.wilhelm@wolterspartner.de
Kopie: Bauleitplanung bauleitplanung@ericsson.com

UR

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de



Mit freundlichen Grüßen!

Uwe Röthig

Engineering Specialist

PLANNING & ENGINEERING

MELA NMSD CU WE Del DE Opt Transp

Phone: +492115344917

Mobile: +491722778958

uwe.roethig@ericsson.com

Ericsson

Washingtonstraße 16 a

01139 Dresden

Germany

ericsson.com



Our commitment to [Technology for Good](#) and [Diversity and Inclusion](#) contributes to positive change.

Follow us on: [Facebook](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#)

Legal entity: Ericsson Services GmbH registration number , registered office in .

This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer

From: Karin Wilhelm <karin.wilhelm@wolterspartner.de>

Sent: Tuesday, July 02, 2019 8:14 AM

To: dez52@brms.nrw.de; dez53@brms.nrw.de; dez54@brms.nrw.de; Dez26@brms.nrw.de; martina.stoehler@kreis-coesfeld.de; bauleit@ihk-nordwestfalen.de; pia.lemberg@hwk-

muenster.de; pian3.ns-coe@strassen.nrw.de; zentralePlanungND@unitymedia.de;
a.winschel@telekom.de; b.buening@stadtwerke-coesfeld.de; juergen.reuter@lwl.org;
sabine.tiemann@lwl.org; blb@lwl.org; fernleitungsauskunft@evonik.com; Lb.Naturschutz@t-online.de; Berning, Rudolph <Rudolph.Berning@coesfeld.de>; Richard.Schulze-Holthausen@coesfeld.de; Uwe Dickmanns <uwe.dickmanns@coesfeld.de>;
theo.reckert@coesfeld.de; coesfeld@lwk.nrw.de; dagmar.bix@brms.nrw.de; Baumgart, Martin <martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de>; ZR-coesfeld@bistum-muenster.de;
info@rosendahl.de; stadt@billerbeck.de; stadtentwicklung@duelmen.de; info@nottuln.de;
info@reken.de; WISSMANN@gescher.de; fremdplanung@pledoc.de;
leitungsauskunft@thyssengas.com; Rolf.Hackling@coesfeld.de; posteingang-netzplanung-muenster@rwe.com;
peter.brunsbach@remondis.de; poststelle@bnetza.de; posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de;
GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net;
volker.hasenburg@amprion.net; Richtfunk.Auskunft@vodafone.com; o2-MW-BlmSchG@telefonica.com; Reception A <reception.a@ericsson.com>; registratur-do@bra.nrw.de

Cc: hubertus.brueggemann@coesfeld.de; "Könning, Frank" <Frank.Koenning@coesfeld.de>

Subject: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Schreiben für die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB der

Stadt Coesfeld

-

83. Änderung Flächennutzungsplan

-

Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“

Die Planunterlagen können Sie im Internet der Stadt Coesfeld einsehen.

freundliche Grüße
i.A. Karin Wilhelm

Fon +49 (0) 2541 9408-22

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

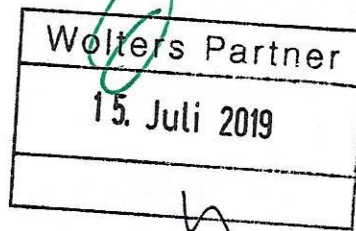
Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Tel. (02541) 9408-0 · Fax (02541) 6088
info@wolterspartner.de · www.wolterspartner.de



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



11. Juli 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

54.13.03-206/2019.0098

Auskunft erteilt:

Ulrich Wehling

**VBP Nr. 152 "Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch" und 83.
Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld**
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5751

Telefax:

+49 (0)251 411-8-5751

Raum: R-104

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom 28.06.2019 (Herr Lang)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

gegen die o.g. Vorhaben bestehen von Seiten Dez. 54 Wasserwirtschaft
grundsätzlich keine Bedenken.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Aufgrund der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes
Lette/Humberg sind bei allen Handlungen die Regelungen nach der
Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Auskunft erteilt Herr Fitzner-Goldstein, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -
schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-1532.

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Wehling

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

